



Entscheidung Nr. 3532 vom 14. November 1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bonn



Verfahrensbeteiligte:

Mike Hunter Video GmbH



Bevollmächtigte Rechtsanwälte:



Die Bundesprüfstelle hat auf den am 25.10.1983 hier eingegangenen Antrag nach Aufhebung ihrer Indizierungsentscheidung Nr. 1742 (V) vom 17.11.1983 in ihrer

324. Sitzung am 15.11.1985

an der teilgenommen haben:

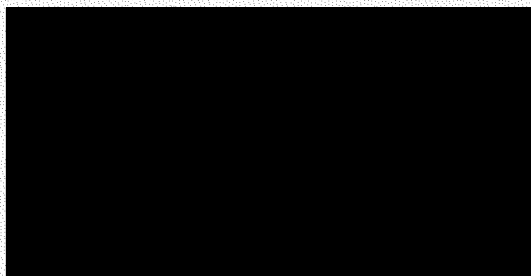
von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender



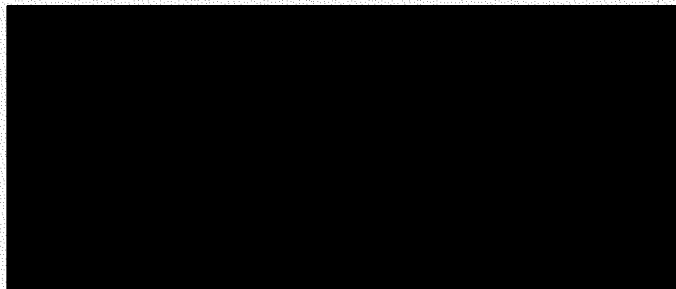
Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen



Länderbeisitzer:

Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland



Protokollführerin:

f.d. Antragsteller:

f.d. Verfahrensbeteiligte:

entschieden:

"Der Schlächter Idi Amin"
Videofarbfilm

Mike Hunter, Köln (Label: Mondial)

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

I.

Die Firma Mike Hunter vertreibt unter dem Label "Mondial" seit 1983 den Videofarbfilm "Der Schlächter Idi Amin". Es handelt sich um eine Videokopie des 1980 in Coproduktion von Kenia und England produzierten, gleichnamigen und etwa gleichlangen (90 Minuten) Kinofilms. Der Kinofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder zur öffentlichen Vorführung vor Jugendlichen ab 16 Jahren freigegeben.

Der Film hat im wesentlichen eine chronologische - nachgespielte - Darstellung der Begleitumstände der Machtübernahme und der Regierungszeit des ehemaligen Staatspräsidenten von Uganda, Idi Amin, zum Inhalt. Er behandelt nahezu ausschließlich die diktatorisch-gewaltsamen Erscheinungsformen eines auf eine Person - Idi Amin - ausgerichteten Militärregimes, insbesondere willkürliche Machtausübung wie wahllose Verhaftungen, Folterungen, Massenhinrichtungen und -erschießungen, Vernichtungen ganzer Stämme unter Heraushebung und längerer filmischer Darstellung auch historisch belegter Ereignisse wie die Ermordung eines Obersten Richters, die Gefangennahme eines unliebsamen Reporters, die Vertreibung der Asiaten und den vermeintlichen Verkehrsunfall eines zuvor ermordeten Erzbischofs.

Der Videofilm wird u.a. in Videotheken zum Kauf und zur Miete angeboten.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 1983 stellte das Jugendamt der Stadt Bonn bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) den Antrag, den genannten Videofilm zu indizieren. Der Antrag enthält eine ausführliche Inhaltsangabe des Films und ist wie folgt begründet (Auszüge):

"...bleiben die historischen sowie politischen Hintergründe und Zusammenhänge dieser Entwicklung völlig ausgeklammert. In der vorliegenden Form der Darstellung kann der Film... lediglich als Horror-Schocker bewertet werden...

Der historische Hintergrund dient hier allein als oberflächlich mißbrauchter Aufhänger für die reißerische Auflistung grauenhafter Brutalitäten. Damit ist der Videofilm offensichtlich geeignet, auf Kinder und Jugendliche verrohend zu wirken und sie sittlich schwer zu gefährden..."

Durch Entscheidung Nr. 1742 (V) vom 17. November 1983 (Pr. 532/83), bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30. November 1983 unter Ziffer 20, nahm die BPS den Film im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften auf. Zur Begründung führte sie unter Hinweis auf die sog. Lerntheorie im wesentlichen aus, der Film sei offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da er in erheblichem Maße verrohend wirke. Es handele sich um ein mit Brutalitäten ausgefülltes "Historiengemälde", das sich durch ausführliche Darstellungen von Tötungen und Folterungen hervortue, um eine Aneinanderreihung von Brutalitäten, verübt von Menschen gegen Menschen mit lediglich zu weiteren Gewaltdarstellungen überleitenden Zwischenhandlungen. Unter Einwebung historischer Ereignisse in eine ansonsten fiktive Handlung werde ein "Quasi-Dokumentarismus" dargeboten, der das genüßliche Ausspielen von Greuelszenen in Form eines Action-"Gemäldes" nicht übersehen ließe. Das Kolportieren

von Schauermärchen durch szenische Aneinanderreihung von Metzeleien und Perversitäten reduziere Fakten auf - dem Boulevard-Presse-Stil ähnelnde - Sensationen in einer die historischen Hintergründe allzu verkürzt darstellenden Weise. Wegen Darstellung von Gewalt um ihrer Selbst willen falle der Film nicht unter die Vorbehalte des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 GjS; der Film sei insbesondere kein historische Fakten vermittelnder Dokumentarfilm, da er keine eine Nachprüfung ermöglichen- den Quellenangaben enthalte und offensichtlich darauf aus sei, menschliche niedere Instinkte merkantil auszubeuten.

Die Firma Mike Hunter hat gegen diese Entscheidung der BPS am 12.01.1984 Klage erhoben - 10 K 207/84 - und am 01.03.1984 den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gestellt.

Zu dessen Begründung hat die Firma Mike Hunter vorgetragen - Az.: 10 L 227/84 -: Die indizierende BPS habe offensichtlich den Dokumentarcharakter des Films übersehen und Art. 5 des Grundgesetzes in die Abwägung nicht einbezogen. Die Antragstellerin nimmt Bezug auf eine von ihr am 24.11.1983 unter dem Titel "Idi Amin - der Schlächter; Zombie oder Dokumentation?" herausgegebene Presseinformation sowie auf eine sog. Pressemappe, in der eine Vielzahl von Zeitungs- und Illustriertenartikel über die Regierungszeit Idi Amins abgeheftet sind. Die Indizierung leide zudem an einem Verfahrensmangel, wie ihn das Verwaltungsgericht Köln bereits in einer Vielzahl von Fällen festgestellt habe.

Das Verwaltungsgericht Köln wies den Aussetzungsantrag zurück (Beschluß vom 19.04.1984 - Az.: 10 L 227/84). Dabei behielt es die eingehende Überprüfung von verfahrensrechtlichen Fragen dem Klageverfahren vor. Die Beschwerde gegen diesen Beschluß wies das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zurück (Beschluß vom 04.12.1984 - Az.: 20 B 1342/84).

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Köln in dem Klageverfahren am 28.10.1985 machte die 10. Kammer Bedenken gegen die Verfahrensweise der BPS geltend. Erheblich schien der Kammer, daß der Entscheidungsentwurf, der von den Mitgliedern des 3er Gremiums gebilligt worden ist, wesentliche, die Entscheidung tragende Passagen noch nicht enthält. Es fehle insbesondere die Begründung für die Eignung zur sozialetischen Desorientierung, wie sie sich in der endgültigen Entscheidung durch die Bezugnahme auf die Lerntheorie gegeben wird, sowie eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung der FSK.

Der Vorsitzende der BPS nahm daraufhin in der mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid wegen der nach Ansicht des Gerichts vorliegenden verfahrensrechtlichen Bedenken zurück und vereinbarte mit den im Termin anwesenden Inhaber der Firma Mike Hunter, Herrn Wassmuth, seinem Bevollmächtigten, Herrn RA Dr. Pilz, und seinem Gutachter, Mario Angelo, daß über den wiederaufgelebten Indizierungsantrag durch das 12er Gremium der BPS in der Sitzung vom 14.11.1985, an der auch die Herren Wassmuth, Dr. Pilz und Mario Angelo teilnehmen sollten und wollten, neu verhandelt und entschieden werden sollte.

Den Mitgliedern des 12er Gremiums waren rechtzeitig vor der Sitzung am 14.11.1985 zugegangen:

Der Indizierungsantrag vom 28.10.1983.

Die BPS-Entscheidung Nr. 1742 (V) vom 17.11.1983.

Der Beschluß des Verwaltungsgerichts Köln vom 19.04.1984 - Az.: 10 L 227/84.

Der Beschluß des OVG Münster vom 04.12.1984 - Az.: 20 B 1342/84 nebst Anlagen (Presseauszügen).

Das Gutachten, das Herr Mario Angelo für die Firma Mike Hunter erstellt hat, nebst den dem Gutachten beigefügten zahlreichen Presseartikeln.

In der weiteren mündlichen Verhandlung wurde der Videofilm "Der Schlächter Idi Amin" in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Daran schloß sich eine lange und eingehende Diskussion zwischen Gremium, Herrn Wassmuth, RA Dr. Pilz und Herrn Angelo an.

Die Firma Mike Hunter beantragte, den Film aus der Liste und dem Bundesanzeiger zu streichen und den Indizierungsantrag abzulehnen; hilfsweise nach § 2 GjS von der Indizierung abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

II.

Die Streichung der Indizierung aus dem Bundesanzeiger war anzuordnen, weil der Vorsitzende der BPS die zugrunde liegende Indizierungsentscheidung aus Verfahrensgründen aufgehoben hatte. Gleichzeitig war aufgrund des wieder aufgelebten Indizierungsantrages die Listeneintragung dieses Videofilms wieder anzuordnen. Der Antrag des Stadtjugendamtes war zulässig (§§ 1 Abs. 2 und § 2 DVO GjS). Die Entscheidung der obersten Jugendbehörden der Länder auf Vorschlag der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, einer Abteilung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (Spio), die laut Satzung die Interessen der Filmwirtschaft zu vertreten und zu fördern hat und in die öffentliche (Lobby)Liste beim Deutschen Bundestag eingetragen ist (BANz. Nr. 184a vom 28.09.1984, Beilage 48/84) steht der Zulässigkeit des Indizierungsverfahrens nicht entgegen, da sie vor dem 01.04.1985 ergangen ist. Dies ergibt sich eindeutig aus § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 5 JöSchG in der ab 01.04.1985 gültigen Fassung.

Ein Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 2 GjS lag nicht vor. Ein Fall geringer Bedeutung konnte mit Rücksicht auf die Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Ferner stand die leichte Zugriffsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche auf den Videofilm dem entgegen.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s.BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht" Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff.).

Danach wirken Darstellungsformen besonders verrohend: wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert oder um ihrer selbst willen gezeigt wird.

Der Videofilm "Der Schlächter Idi Amin" fällt als mit Brutalitäten ausgefülltes "Historiengemälde", das sich durch ausführliche Darstellungen von Tötungen und Folterungen hervortut, unter diese Kategorien.

Es wirkt jedoch nicht nur verrohend, sondern ist ebenso geeignet, jugendliche sozial-ethisch schädlich zu verwirren und rassendiskriminierende Vorstellungen zu prägen, auch wenn die geschilderten Ereignisse auf tatsächliche Geschehnisse beruhen. Für die Authentizität mancher in Spielfilmszenen nachkonstruierten Vorkommnisse mögen zahlreiche Presseveröffentlichungen der letzten Jahre sprechen. Dies rechtfertigt aber keineswegs die Art der Darstellung, die der Film sich angelegen sein läßt. Dieser Videofilm macht unter mißbräuchlicher Verwendung dokumentarischen Materials und historischer Bezüge den Zuschauer nicht zum Augenzeugen, sondern behandelt ihn als Voyeur für ausgesuchte, grob spekulativ ausgebreitete Brutalitäten und Scheußlichkeiten. Es trifft keineswegs zu, wie das Gutachten des Filmkritikers Angelo darlegen will, die Gewaltszenen seien zurückhaltend und unter Verzicht auf exzessiven Ekel-Stil inszeniert worden und die Kamera zeige bei der Gewaltdarstellung nicht mehr als im Kriminalfilmgenre auch im Fernsehen übliche.

In einem "Portrait der Woche" in der Stuttgarter Zeitung vom 10.03.1979 über "Idi Amin Dada" schrieb der Journalist Thomas Gack:

"Dieser groteske Massenmörder Idi Amin schien direkt aus dem Bilderbuch der Kolonialisten entstieg zu sein: der schwarze Menschenfresser, der Wilde schlechthin, lebender Beleg für die angebliche Unreife, die erschreckende, beängstigende Primitivität der Afrikaner. Mit seinen blutigen 'unzivilisierten Untaten' diente er nicht nur den Rassisten... alter Schattierungen als 'Alibi' sondern auch der 'zivilisierten' Welt, die mit dem Brustton der Entrüstung auf diesen finsternen Afrikaner wies, der zur Symbolfigur wurde für das Afrika, wo es am schwärzesten ist. Tatsächlich ist Idi Amin eher ein Zerrbild Afrikas..."

An diesem Zerrbild arbeitet der Film durch undifferenzierte, plumpe Verwendung historischer Tatsachen im sensationsbeflissenen Action-Stil, so daß die Filmkritik zutreffend feststellte (z.B. Evgl. Filmbeobachter): "reduziert auf Sensation und Action, ohne jede politische Analyse, abstrus-peinliche Spekulation mit dem Grauen..."

Deutlich wird die plumpe Machart des Films bereits bei der Schauspielerführung. Der Hauptdarsteller wird wie ein Menschenaffe mit King-Kong-Blick (entsprechend dem Gorilla-Ungetüm bekannter Horrorfilme) in die Großaufnahme gerückt und vom Regisseur schwach geführt. In den rekonstruierten Spielfilmszenen werden alle Vorkommnisse als Tatsachen hingestellt, obschon vieles bis heute ungeklärt geblieben ist. Es kann einem Amin zuzutrauen sein, daß er seine Ehefrau Kay hat umbringen lassen, aber bewiesen ist nichts und schon gar nicht, daß er die Leiche zerstückelt und den Kindern mit dem Hinweis vorführte, dies sei die

Strafe für eine sündige Mutter. Ein Flüchtling aus Uganda soll dies, wie Zeitungsschreiber behaupteten, als früherer Mitarbeiter Amins britischen Journalisten berichtet haben. Genauer weiß niemand. Amin ist, um ein weiteres Beispiel anzuführen, auch des Mordes an dem Erzbischof von Kampala verdächtig, aber es ist durch nichts bisher belegt, daß er ihn wie der Film zeigt, erschöß und achselzuckend erklärte, es sei sein Temperament mit ihm durchgegangen. Der Film befehlissigt sich keiner Zurückhaltung oder Einschränkung, sondern stürzt sich unter dem Vorwand, so sei es gewesen, auf alles, was sich als besonders grausamer Action-Gag ausschlagen läßt. Eine nur behauptete Authentizität legitimiert keineswegs jegliche Brutalitätsdarbietung. Tagtäglich ereignen sich im Alltag scheußliche Morde. Noch vor kurzem ging durch die bundesrepublikanische Presse das Gerichtsverfahren gegen eine junge Frau, die ihren Liebhaber ermordete, seine Leiche zerstückelte, die Leichenteile kochte und monatelang im Gefrierfach aufbewahrte. Es wäre nicht einmal bei einer bewiesenen Tat zu rechtfertigen, in einer dieser Pressemeldung nachgestalteten Handlung das Zerstückeln der Leiche in Details zu zeigen. Der Film dagegen hält es für angezeigt, den Zuschauer einen Blick in Amins Kühlschranks tun zu lassen, wo im oberen Kühlfach die abgeschlagenen Köpfe seiner prominenten Gegner lagern.

In die fiktive Handlung sind historische Ereignisse wie der Entebbe-Fall mit den Israelis und die Inhaftierung des englischen Reporters Denis Hills quasi dokumentarisch eingewoben. Gleichwohl bevorzugen die Filmemacher die sensationslüsterne Aufbauschung und verfehlen dadurch um so sicherer jegliche Aufarbeitung eines dunklen Kapitels afrikanischer Gegenwartsgeschichte. Typisch dafür, um nur eine von mehreren Szenenabfolgen zu markieren, ist die im Schnittrythmus vorge-täuschte Gleichzeitigkeit des Entebbe-Zwischenfalls und des Herumwälzens Idi Amins zwischen einer weißen Mätresse und einer seiner schwarzen Frauen: eine Triole dreier Nackter als Zwischenspiel. Der beim Sex gestörte Amin gibt schließlich den Befehl zur Rache an der schwerkranken israelischen Geisel, Frau Bloch, die aus dem Krankenhaus weggezerrt wird. Zusammenhänge und Einflüsse der Terrorherrschaft Amins auf afrikanische Nachbarn und die nicht unproblematische Rolle europäischer Diplomaten werden durch die massiert und genüßlich ausgespielten Greuelszenen fast verdrängt. Bei jugendlichen Zuschauern kann sich kaum Betroffenheit einstellen. Sie wird von der Masse von Grausigem weggeschwemmt. Eine Überdosis von Grauen kann nur Abstumpfung bewirken. Ohne Atem holen zu können, bleibt das Gesehene unverarbeitet. In den unreflektierten Gesamteindruck nisten sich Zerrbilder, nicht nur vom Zerrbild Amin ein.

Der Film reiht eine Metzelei an die andere, komprimiert die Scheußlichkeiten und reduziert alle Fakten auf effektivste Brutalität. Nach einer knappen Einleitung, wenig informativ bebildert, setzt die Handlung mit dem Putsch Amins ein. Schießereien beherrschen das Bild. Dann wird ein Arzt aus dem Krankenhaus entführt und ermordet. Sein abgeschlagener Kopf wird dem Zuschauer später, wie bereits ausgeführt, in Halbnahaufnahme im Kühlschranksfach vorgeführt. Es folgt die Darstellung einer standgerichtlichen Exekution. Dem Zuschauer wird, als ob dies einer eingehenden Bebilderung gedürfte, genau gezeigt, wie Schüsse die an Pfählen gefesselten Opfer zerfetzen. Die Kamera "guckt" nicht weg, wie das Gutachten Angelo behauptet, sondern konzentriert sich auf die blutigen Einschüsse in den Leibern solange, bis sie zu-

sammensinken. Kurz danach ein Massaker an Amins Soldaten durch andere Soldaten, nur weil sie einem anderen Stamme angehören. Weitere Grausamkeitsakte sind in der Antragsschrift des Jugendamtes Bonn, auf die verwiesen werden kann, eingehend und sachlich richtig wiedergegeben. Ob Amin sich Fleisch aus dem Körper des von seinen Schergen ermordeten obersten Richters herausgeschnitten und verzehrt hat, ist durch nichts bewiesen, wird ihm jedoch nachgesagt. Der Film zeigt diesen Komplex in einer Ausführlichkeit, als ob es sich um eine absolut feststehende Tatsache handele. In der Aneinanderreihung der Gewalttaten folgt die Ermordung zweier ausländischer Journalisten mit genauer Darstellung der Tarnung als Autounfall und entsprechenden zynischen Redensarten. Folterungen im Staatsgefängnis folgt eine Episode, bei der Amin auf einer Party einen Mann zusammenschlagen läßt, um mit dessen Braut ungestört geschlechtlich verkehren zu können. Sie wehrt sich gegen die Vergewaltigung und ersticht sich. Kaum, daß ein solcher Szenenkomplex vorbei ist, folgt unmittelbar der nächste, wenn es sich nur um eine drastisch vorführbare Brutalität handelt. So wird der Nationalbankdirektor zusammengeschlagen und totgeprügelt. Der Bruder von Amins Leibarzt wird gefoltert und erschossen. Die Kamera verweilt auf den Blutspritzern auf der Wand. Er und weitere Opfer sollen von anderen Häftlingen in einem Massengrab beigesetzt werden. Diese Häftlinge werden danach als überflüssige Zeugen durch MP-Salven getötet. Ihr Versuch, wegzulaufen, scheitert. Nur einem dieser Zeugen gelingt es zu entkommen. Bei diesem Massaker dreht die Kamera keineswegs ab. Vielmehr - und das ist kennzeichnend für die spekulative Machart des Films - wird diese Schlächtereie auch noch in Zeitlupe vorgeführt. In einem Film, der sich auf historische Tatsachen berufen möchte, ist die Verwendung dieses Gestaltungsmittels, mit dem sich ein Bewegungsvorgang zeitlich ausdehnen läßt, ein untrügerischer Beweis dafür, daß dem Regisseur kurze Einstellungen auf Tötungsvorgänge nicht ausreichen, obschon er sie bereits in Überfülle aneinanderreicht. Die Zeitlupe verdeutlicht nichts, belegt nichts, bewirkt nichts anderes als die Ausschlachtung der Brutalitäten zu Show-Zwecken. Ähnlich Kriegsfilme, die den Krieg als stilisiertes Grauen mit einem Höchstmaß an Pyrotechnik zeigen und damit den behaupteten Antikriegseffekt ins Gegenteil verkehren, geht auch dieser Film dazu über, mit viel Feuer und Detonationen Vernichtungsfeldzüge vorzuführen: Amin läßt Dörfer niederbrennen und ausrotten. Auch dies führt der Film weitaus effekt- hascherischer vor als es einem sachlichen Informationszweck entsprechen könnte. Die grausame Entführung der israelischen Geisel, Frau Block, aus dem Krankenhaus kann den Zuschauer nicht betroffen machen, wenn gleichzeitig im Wechsel damit, wie ausgeführt, Triolenverkehr Amins gezeigt wird. Zupackend ist die Kamera auch dabei, wie Amin dem Erzbischof an Kampalen die Pistole in den Mund steckt und abdrückt. Auch zum Schluß, als der tansanisch-ugandische Krieg gezeigt wird, tut sich der Film darin hervor, Actionbilder "schaurig-schön" aneinanderzureihen. Explosionen zerreißen Menschenleiber. Die Kamera ist dabei und begafft dies so wie in jedem anderen minderwertigen Schlagetotkriegsfilm oder Horrorfilm. Aus dem laufend willkürlichen Zusammenkoppeln von Gewaltszenen, Morden, Foltern, Quälen, Mißhandeln, auch wenn zwischendurch Zeit- und Ortsangaben als Inserts für eine chronologische Gliederung eingeblendet sind, ergeben sich vielfältig jugendgefährdende Wirkungen dieses Films. Eine "genaue Auseinandersetzung mit der Art und Weise, wie Regisseur Patel und Autor Juie den Reigen der wahnwitzigen historischen Ereignisse gestalten", wie sie die filmkundliche Begutachtung Angelo fordert, führt durchaus nicht zu dem Ergebnis,

daß dieser Film Brutalitäten vorführt, weil "sie vorhanden waren" (so die lapidare Angabe im Jugendentscheid der FSK) und schon gar nicht zu einer Feststellung, daß sie "dramaturgisch bedingt" sind, (FSK, a.a.O.). In ihrer Breite dienen die meisten Gewaltdarstellungen keinem anderen Zweck als der Sensationalisierung eines vorgegebenen Kernvorganges, der sich nervenkitzelnd ausbeuten läßt. Regisseur und Autor waren bei den Schleußerlichkeiten nicht dabei, tun aber so, als ob sie dabei gewesen wären und sie sich so und nicht anders zugetragen hätten. Unter dieser Prämisse gehen sie, wie der Zeitlupen-Effekt nur zu deutlich beweist, weit über eine sachliche Rekonstruktion notwendiger Information hinaus. Die Wirkung des Videofilms muß speziell auch im Umfeld seiner Vorführung in der Bundesrepublik beurteilt werden. Was nicht verarbeitet ist und nicht verarbeitet werden kann, hinterläßt eine Gewalttätigkeits-Aufschaukelung und verleitet zu pauschaler Abwertung afrikanischer Mentalität. Uganda's Schicksal unter Amins Diktatur kann in diesem Film nicht als menschliche Tragödie nachempfunden werden. Alles gerät ins Fahrwasser eben jenes Zerrbildes, welches Amin bei genauer Kenntnis und Abwägung geschichtlicher Zusammenhänge abgab, das jedoch keinerlei Verallgemeinerung gestattet. Indem der Videofilm unter mißbräuchlicher Verwendung dokumentarischen Materials und historischer Vorgänge den Zuschauer nur als Voyeur behandelt, verletzt er den jugendlichen Informations- und Erlebnisanspruch derart, daß sozialetische Desorientierung und Fehlleitung zu besorgen bleibt. Insofern unterscheidet sich der Amin-Film im Ergebnis nicht von dem indizierten Videofilm "Caligula - Aufstieg und Fall eines Tyrannen" (BANz. Nr. 180 vom 28.09.1982 - Wortlaut der BPS-Entscheidung im BPS-Report 2/83, S. 22).

Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 GjS liegen nicht vor. Der Film ist kunstlos, weil schlecht gemacht, wie sämtliche bekannt gewordenen Filmkritiker, die kommerziell desinteressiert und daher zuverlässig sind, bestätigen. Er dient nicht der Wissenschaft, insbesondere vermittelt er keine besonderen Kenntnisse. Über die Diktatur Amins lagen bereits vor Erscheinen des Videofilms hinreichende, frei zugängliche Publikationen vor. Außerdem überwiegt die Desinformation über historisch nicht belegte individuelle Greuelthaten Amins, die als bewiesene Vorkommnisse hingestellt werden. Insoweit enthält der Film auch keine Quellenangaben, die eine Nachprüfung ermöglichen könnten (VG Köln, Entscheid vom 21.09.79 - 10 K 4507/78). Schließlich liegt die Verbreitung dieses Video-Films, der im Abspann "den 500 000 Opfern des Terror-Regimes" gewidmet sein will, nicht im öffentlichen Interesse, weil die Art der Darstellung erheblich zu beanstanden ist als eine kommerzielle Ausbeutung niederer Instinkte, als Grausamkeits-Voyeurismus mit rassendiskriminierender Auswirkung auf in der Bundesrepublik mit afrikanischen Verhältnissen unvertraute Jugendliche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

